



Hinweise für Untersuchungsstellen

AQS-Newsletter vom 20.09.2016

1 Zulassungen von Untersuchungsstellen sind standortbezogen

Zulassungen von Untersuchungsstellen nach VSU Boden und Altlasten sowie nach Laborverordnung werden standortscharf ausgesprochen. D. h. im Bescheid ist jeder einzelne Standort mit Adresse angegeben, auf den sich die Zulassung bezieht. Verfügt eine Untersuchungsstelle darüber hinaus über Sachverständigen- oder Vertriebsbüros mit anderen Adressen, so sind diese nicht in die Zulassung einbezogen. Wenn derartige Sachverständigen- oder Vertriebsbüros selbst am Markt als zugelassene Untersuchungsstelle auftreten, dann ist das regelwerkswidrig. Aus Sicht der Zulassungsstelle des bayerischen LfU stellt ein derartiges Verhalten die Zuverlässigkeit der Leitung der zugelassenen Untersuchungsstelle in Frage. Zuverlässigkeit ist eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Ist sie nicht mehr gegeben, dann kann die Zulassung widerrufen werden.

Die Leitungen zugelassener Untersuchungsstellen mit externen Sachverständigen- oder Vertriebsbüros bitten wir, ausschließlich Leistungen der zugelassenen Standorte im gesetzlich geregelten Bereich anbieten zu lassen.

Öffentlichen Auftraggebern empfehlen wir, stets zu prüfen, ob angebotene Leistungen tatsächlich von einem dafür zugelassenen Standort erbracht werden sollen. Im Zweifelsfall sollte die Verfahrensliste zum Zulassungsbescheid angefordert werden, wo standortscharf diejenigen Verfahren markiert sind, für die der betreffende Standort seine Kompetenz nachgewiesen hat.

In diesem Zusammenhang erinnern wir an unsere Ausführungen zu „Anforderungen an Probenehmer“ im Newsletter vom Dezember 2013:

http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/aqs_stelle_umwelt/aqs_stelle_umwelt_hinweise/doc/aqs_news_23122013.pdf

2 Anzuwendende Verfahren im gesetzlich geregelten Bereich

Untersuchungsstellen dürfen im gesetzlich geregelten Bereich ausschließlich diejenigen Verfahren anwenden, die in der Anlage „Verfahrensliste“ zu ihrem Zulassungsbescheid aufgeführt sind.

Beabsichtigt eine Untersuchungsstelle andere Verfahren, die sie als gleichwertig erachtet, im gesetzlich geregelten Bereich anzuwenden, so muss sie die Aufnahme dieser Verfahren in ihre Verfahrensliste bei der Zulassungsstelle vorab beantragen.

Will oder soll eine Untersuchungsstelle ein Verfahren einsetzen, das nicht in ihrer Verfahrensliste zum Zulassungsbescheid aufgeführt ist, dann muss sie vor der Auftragsannahme prüfen, ob der Auftrag in den gesetzlich geregelten Bereich fällt (das wäre z. B. bei Analysen im Rahmen von behördlich beauftragten Orientierenden Untersuchungen von Altlasten-Verdachtsflächen der Fall).

Soll im gesetzlich geregelten Bereich gearbeitet werden, dann hat die Untersuchungsstelle die Pflicht, den Kunden darüber zu informieren, dass sie das vorgeschriebene Verfahren ihrer individuellen Verfahrensliste anwenden muss.

Das LfU informiert auf seiner Website über die Verfahren, die es aktuell bei Zulassungen von Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG vorschreibt:

http://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/vsu_zulassung/doc/methodenliste_vsu.pdf

3 Bitte auf Vollständigkeit der Angaben in Schichtenverzeichnissen achten

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die DIN 4021 und die DIN 4022 zurückgezogen wurden und somit nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. LfU-Merkblatt 3.8/4 vom 15. Februar 2010, S. 26). Das LfU hat eine Empfehlung für ein Probenahme-Protokoll entwickelt, in dem die laut KA 5 anzugebenden altlastenrelevanten Parameter auf einer Seite zusammengefasst sind (siehe Anhang 3 – Teil 3 dieses Merkblattes).

Sie finden dieses Merkblatt in der Merkblatt-Sammlung:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil3_grundwasser_und_boden/index.htm

4 Vor-Ort-Kontrolle der pH-, Leitfähigkeits-, und Sauerstoff-Elektrode

Bei Probenahmen von Wässern muss sich der Probenehmer vor Ort davon überzeugen, dass die Meßgeräte richtige Ergebnisse liefern. Dies gilt auch für Private Sachverständige Wasserwirtschaft technische Gewässeraufsicht Abwasseranlagen (PSW tGewA AA) bei der Überwachung von Kläranlagen.

Die gemessenen Vor-Ort-Werte sind zum einen die maßgeblichen Größen zur Überprüfung der Richtigkeit der Werte, die die Betreiber im Rahmen ihrer kontinuierlichen und diskontinuierlichen Eigenüberwachung ermitteln. Um nachweisbar richtige und gerichtsverwertbare Ergebnisse zu erzielen, muss zum anderen die korrekte Funktionsfähigkeit der Messgeräte zu jedem Anwendungszeitpunkt dokumentiert werden - besonders dann, wenn sie einem Standortwechsel unterworfen sind.

Daher ist es zwingend, vor jeder Messung des pH-Wertes, der Leitfähigkeit oder des Sauerstoffs auf der Kläranlage die Funktionsfähigkeit der Elektroden durch entsprechende Kontrollmessungen sicherzustellen (Die Arbeitshilfe für PSW tGewA Abwasseranlagen Teil 2 wird diesbezüglich noch angepasst).

Bei Sauerstoff-Messgeräten ist nach der Bedienungsanleitung des Herstellers vorzugehen.

Einige Hersteller liefern Prüfkammern, in die die Elektrode hineingeschoben wird. In diesen Prüfkammern befindet sich üblicherweise ein feuchter Schwamm oder Lappen. Verdunstung von Wasser in die

nach außen hermetisch abgedichtete Prüfkammer führt zu einer Atmosphäre, die eine relative Feuchte von 100 % aufweist.

Da der Meßkopf in der Prüfkammer von feuchter Luft umgeben ist (im Gegensatz zur späteren Messung im wässrigen Milieu), geben manche Hersteller als korrekten Messwert unter diesen Bedingungen 102 % Sauerstoff-Gehalt an.

Im Zweifelsfall sollten Untersuchungsstellen sich beim Geräte-Lieferanten erkundigen, wie die Vor-Ort-Überprüfung durchzuführen ist und welche Messwerte dabei als richtig angesehen werden können.

Jede Untersuchungsstelle hat für sich festzulegen, wie groß die maximale Abweichung vom Sollwert sein darf. In der Standard-Arbeitsanweisung ist vorzuschreiben, welche Maßnahmen der Probenehmer zu treffen hat, wenn diese maximale Abweichung überschritten ist.

5 Grundwasser-Probenahme-Pumpe MP1 ist wieder verfügbar

Die Grundfos GmbH hat bestätigt, dass die Grundwasser-Probenahme-Pumpe MP1 wieder in gewohnter Qualität bezogen werden kann. Dieses Produkt war zwischenzeitlich eingestellt.

6 Vorankündigung: Fachtagung über Fremdüberwachung von GBT

Zur Fremdüberwachung von Gruben, Brüchen und Tagebauen wird am 8.12.2016 eine Fachtagung am Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg stattfinden.

Die Themen sind:

- Verfüll-Leitfaden sowie mögliche Änderungen,
- Aufgaben der Fremdüberwachung,
- Erfahrungen aus der Praxis eines Fremdüberwachers,
- fachgerechte Beprobung sowie
- Anforderungen an Grundwasserberichte und Bewertung von Grundwasseruntersuchungen.

Zielgruppe: Vorrangig Fremdüberwacher, aber auch Behördenvertreter, die mit dem Thema befasst sind.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 71, AQS-Stelle / Dr. Felix Geldsetzer

Bildnachweis:

LfU

Stand:

September 2016

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.